

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Bochum“

§1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein trägt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Bochum“, kurz „So-LaWi Bochum“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz bei c/o Peter Ackermann in der Holzstr 50 in 44869 Bochum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden und dadurch den Zusatz „e.V.“ tragen

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.

§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist...

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - Förderung der Pflanzenzucht (§52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
 - Förderung von Bildung und Erziehung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufbau einer nachhaltigen selbstorganisierten Solidargemeinschaft für solidarische (extensive) Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung:
 - Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der pflanzlichen Artenvielfalt. Dies wird insbesondere

realisiert durch extensive Bodenbearbeitung und Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die ökologische Schädlingsbekämpfung (Keine Verwendung von Pestiziden), Erhaltung alter Gemüsesorten sowie Entwicklung von Blühstreifen und –Bereichen.

- Förderung einer Klimafreundlichen Wirtschaftsweise durch Aufbau und Unterstützung von und Integration in regionale Erzeuger- und Verteilerstrukturen
- Haltung von Kleintieren, wie z.B. Bienen zur Unterstützung der örtlichen Pflanzenvielfalt und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zum Thema artgerechte Tierhaltung.
- Vermittlung von Kenntnissen über die Erprobung und Umsetzung ökologischer, klimaneutraler und sozialer Landbewirtschaftung, um Menschen solidarische Organisationsweisen und klimaneutrale Produktion von Lebensmitteln, sowie Garten- und Ackerbau näher zu bringen und erfahrbar zu machen.
- Organisation und Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen zu den Themen (solidarische) Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Anbaukultur, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, saisonale und regionale Ernährung, Umwelt- und Verbraucherschutz, sowie interkultureller und intergenerationeller Austausch. (u. a. in Zusammenarbeit/ Kooperation mit zuvor genannten Sozialen- und Bildungsakteuren)
- Schaffung von Bewusstsein für ein gesundes Miteinander und die Verbundenheit von Menschen und Natur zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt durch Ermöglichung von individueller Begegnung und Wissensaustausch z. B. beim gemeinsamen Arbeiten, Pflanzen und Ernten auf dem Acker.
- Aufbau eines Netzwerkes und Teilhabe an Kooperationen mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, und gemeinsame Wissensvermittlung. Z. B. Kooperationen mit (Hoch-)Schulen, Kindergärten sowie Betreuungseinrichtungen und weiteren Sozial- und Bildungsakteur:innen.
- Ermöglichung der Teilhabe und Mitgestaltung durch Einberufung jährlicher Mitgliederversammlungen, regelmäßiger Treffen der Arbeitsgruppen und Hoftage, sowie Organisation und Durchführung von Workshops zur fachgerechten Bewirtschaftung der Flächen, um gemeinsames Arbeiten effizient und nachhaltig für alle Beteiligten zu gestalten.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins sowohl aktiv als auch passiv unterstützt und das 18. Lebensjahr (für natürliche Personen) erreicht hat.
- 2) Neben der aktiven Vereinsmitgliedschaft ist auch eine passive Mitgliedschaft möglich. Dies richtet sich z. B. an Menschen, die aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken können, den Verein aber unterstützen möchten. Passive Vereinsmitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen, erhalten aber kein Stimmrecht.
- 3) Nicht volljährige Personen ab 16 Jahren können mit Einverständniserklärung einer vertretungsberechtigten Person ebenfalls Mitglied werden und unter diesen Bedingungen ihre Rechte wahrnehmen.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine menschenverachtenden und diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen. Bestrebungen dieser Art und Bestrebungen den Verein mit Personen oder Körperschaften, die diesem Grundsatz entgegenstehen, in Verbindung zu bringen, sind mit einer Mitgliedschaft unvereinbar. Auch die Ausnutzung der Vereinsmitgliedschaft zu eigen-/privatwirtschaftlichen Zwecken steht entgegen einer Mitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Auflösung der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist mit

einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vereinszweck schädigendes Verhalten
- Satzungswidriges Verhalten
- Beitragsrückstände: Ausschluss ist ab Rückstand eines einzelnen Beitrags möglich, ab Rückstand von drei Beiträgen unumgänglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat dabei ein Vetorecht. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies regelt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen
- Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Bestimmung zweier Kassenprüfer:innen, die nicht Teil des Vorstands sind
- Alle Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks, sofern diese nicht anderen Organen (Vorstand, Kassenprüfung, Arbeitsgruppe) zugeteilt sind.
- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- Entgegennahme des Finanzberichts des vergangenen Jahres

- Beschlussfassung über Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele nach dem Vorschlag des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Mindestens 1 Mal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 3) Der Vorstand ist zu Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
 - 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Eine virtuelle Form der Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - 5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein:e Schriftführer:in gewählt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer vorher, von den Vorstandsmitgliedern festgelegten Vertretung geleitet.
 - 6) Anträge über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen rechtzeitig angekündigt werden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen ist dies erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
 - 7) Zur Beschlussfassung müssen neben dem Vorstand mindestens 10% der Vereinsmitglieder beteiligt sein. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht abgegeben werden. Eine virtuelle Form der Abstimmung ist zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - 8) Wahlen sind ab einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.
 - 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Arbeitsgruppen

- 1) Arbeitsgruppen bilden sich informell aus freiwilligen Mitgliedern.
- 2) Arbeitsgruppen unterstützen das Erreichen der Ziele des Vereins mit dem Namen SoLaWi Bochum.

§13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus minimal 5 und maximal 10 gleichberechtigten Mitgliedern inklusive des:der Kassenwärt:in. Sie vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis neue gewählt sind oder sie vorzeitig zurücktreten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt der Vorsitzenden.
- 3) Aufgaben des Vorstands sind:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
 - Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung einer Beitragsordnung als Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Beschlussvorschlags über die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele und Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
 - Erstellung des Jahresberichts des vergangenen Kalenderjahres
 - Erstellung des Finanzberichts des vergangenen Kalenderjahres
 - Erstellung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Bestimmung der Liquidatoren bei Auflösung des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer:innen, welche nicht Mitglieder des Vorstands sind. Wiederwahl ist zulässig. Diese überprüfen die Tätigkeiten des:der Kassenwärt:in.

§15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.“ Stammheimerstr. 154, 50735 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den 22.01.2023